

SATZUNG

des Vereins

SONNENWENDE HINDELANG

§ 1

Name, Wirkungsbereich, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "SONNENWENDE HINDELANG". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hindelang.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck,

1. Die Umwelt durch die Förderung der Reinhaltung von Luft und Wasser zu schützen; insbesondere
2. Energiesparpotentiale aufzuzeigen
3. das Wissen um die Einsatzmöglichkeiten regenerativer Energie bei Gästen und Einheimischen zu verbreiten mit dem Ziel der vollständigen Selbstversorgung
4. weitergehende Einsatzmöglichkeiten zu untersuchen
5. Selbstbaukurse zu organisieren und
6. Sammelbestellungen abzuwickeln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4

Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein juristische und natürliche Personen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Aufnahmeantrag, Aufnahme, Austritt und Ausschluß bedürfen der Schriftform.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die für die Bereiche
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Technik
 - Sammeleinkaufverantwortlich sind sowie dem Schriftführer und dem Kassier.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei der ersten Wahl wird der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzende Sammeleinkauf und der Kassier lediglich für 2 Jahre gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

4. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis nehmen die drei Vorsitzenden eine klare Aufgabentrennung vor, welche der Mitgliederversammlung offenzulegen ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über DM 500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich zugestimmt hat.

5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden Technik, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung vom Vorsitzenden Sammeleinkauf in dieser Reihenfolge grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachbehörden, Verbände und Einzelpersonen beratend beiziehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Soweit diese Satzung oder das Bürgerliche Gesetzbuch nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den Fall, daß keiner der Bewerber die notwendige Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, bei seiner Verhinderung der Vorstand für Technik, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung der Vorstand Sammeleinkauf in dieser Reihenfolge.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Satzungsänderung,
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand kann sich für einzelne Aufgaben der Geschäftsführung auch natürlicher oder juristischer Personen bedienen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

§ 10

Niederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit 2/3 Mehrheit von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vereinsvermögen wird an den Markt Hindelang übertragen mit der Maßgabe, diese Mittel für Zwecke des Umwelt und Naturschutzes zu verwenden.

§ 15

Rechtsfähigkeit

Der Verein erhält die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen.

Hindelang, 15. März 1996